
Merkblatt und Beispiele zu Umsatzsteuerregelungen

Bei **innergemeinschaftliche Leistungen** wird ein Unterschied zwischen Leistungen B2B (business to business) und Leistungen B2C (business to customer) gemacht.

B2B-Leistungen sind grundsätzlich im Empfängerland umsatzsteuerpflichtig. B2C-Leistungen sind grundsätzlich am Ort des leistenden Unternehmers steuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht im Empfängerland wäre schwer administrierbar, weil sie bedeuten würde, dass man in jedem EU-Land eine Steuernummer benötigt. Deshalb wurde das „reverse charge“-System generell ausgeweitet.

Ein österreichischer EDV-Dienstleister, der für einen zB italienischen Unternehmer arbeitet, muss wie folgt vorgehen:

Seine Rechnung enthält die eigene UID, die UID des Kunden und den Vermerk „Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger“. In der Rechnung wird **keine Umsatzsteuer** ausgewiesen.

Diese Leistung ist in eine „Zusammenfassende Meldung“ (**ZM**) aufzunehmen. Die ZM muss bis zum Ende des Folgemonats beim österreichischen Finanzamt eingereicht werden.

(Achtung, das ist um 14 Tage früher als die Umsatzsteuervoranmeldung!)

Die Nichtabgabe einer ZM kann sanktioniert werden. (1 % des Umsatzes)

Der italienische Kunde muss für diese innergemeinschaftliche Leistung italienische Umsatzsteuer (im Wege des „reverse charge“) abführen. Diese Steuer kann er sich – im Regelfall – als Vorsteuer wieder abziehen, sodass im Normalfall daraus für den Italiener keine Belastung resultiert.

Bei Unternehmern, die **nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind**, (z.B. Ärzte, Psychotherapeuten, Kleinunternehmer ...) führt diese Umsatzsteuer aber zu einer Zahlung!

Spiegelbildlich gilt das natürlich auch, wenn ein Unternehmer aus dem Binnenmarkt an einen österreichischen Unternehmer leistet.

Das bedeutet daher – überraschenderweise – dass auch ein österreichischer Kleinunternehmer diese Umsatzsteuer zu zahlen hat. Ein österreichischer Kleinunternehmer braucht daher jetzt auch eine UID (ATU-Nummer).

Häufige Leistungen, häufige Anwendungsfälle sind:

- * Beratungsleistungen
- * Urheberrechtsleistungen (z.B. österreichischer Journalist schreibt für deutsche Zeitung)
- * Werbe- und PR-Leistungen
- * Datenverarbeitung
- * künstlerische Leistungen (Tätigkeitsort)
- * Grundstücksleistungen (Grundstücksort)

Wie werden diese Bestimmungen praktisch umgesetzt?

a) Wenn Sie der „leistende Unternehmer“ sind:

Über Finanz-Online können Sie Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch abgeben. (Den entsprechenden Zugang erhalten Sie bei jedem Finanzamt unter Vorweis eines Lichtbildausweises, bei Gesellschaften natürlich in anderer Weise)

Ebenfalls über Finanz-Online können Sie die ZM erstellen und elektronisch einreichen.

Notwendige Angaben in der ZM :

UID des Empfängers

Beträge

Angabe, ob es eine Lieferung oder eine Leistung war

b) Wenn Sie der „empfangende Unternehmer“ sind :

In der Umsatzsteuervoranmeldung ist die übernommene Umsatzsteuer (reverse charge) und die daraus geltend gemachte Vorsteuer anzuführen.

Falls Ihnen das zu kompliziert ist, können Sie uns damit beauftragen.

Nochmals sei es gesagt:

Diese Regelungen gelten auch für Kleinunternehmer und andere (unecht) umsatzsteuerbefreite Unternehmer!

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!